

**DIE STEUERBERATERPRÜFUNG**

**Band 6**

Stephan Bannas | Andreas Wellmann

# **BWL, VWL und Finanzwissenschaften in der mündlichen Steuerberaterprüfung**

5. Auflage

MIT  
**200**  
FRAGEN  
UND  
ANTWORTEN

SCHÄFFER  
POESCHEL

# Inhaltsverzeichnis

[Hinweis zum Urheberrecht](#)

[Impressum](#)

[Vorwort zur 5. Auflage](#)

[I Die mündliche Steuerberaterprüfung](#)

[1 Nach der schriftlichen Prüfung](#)

[2 Inhalt, Ablauf und Bewertung der mündlichen Prüfung](#)

[2.1 Inhalt der Prüfung und deren Bewertung](#)

[2.2 Die Prüfungskommissionen](#)

[2.3 Der Ablauf der mündlichen Prüfung](#)

[3 Vorbereitung auf die mündliche Prüfung](#)

[II Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre](#)

[1 Ein kurzer Überblick über die Themengebiete](#)

[1.1 Inhalte und Aufbau der Wirtschaftswissenschaften](#)

[1.2 Inhalte und Aufbau der Betriebswirtschaftslehre](#)

[2 Konstitutive Entscheidungen des Unternehmens](#)

[2.1 Rechtsformen und Rechtsformwahl](#)

[2.2 Umwandlung \(Rechtsformwechsel\)](#)

[2.3 Unternehmenszusammenschlüsse](#)

[2.4 Unternehmenskauf](#)

[3 Finanzwirtschaft](#)

[3.1 Aufgabenbereiche der Finanzwirtschaft](#)

[3.2 Ermittlung des Kapitalbedarfs](#)

[3.3 Finanzierungsformen](#)

[3.4 Finanzwirtschaftliche Bilanzanalyse](#)

[4 Investitionsrechnung](#)

**4.1 Der betriebswirtschaftliche Investitionsbegriff**

**4.2 Komplexitätsgrade der Investitionstheorie**

**4.3 Statische Modelle**

**4.4 Dynamische Modelle**

**5 Rechnungswesen**

**5.1 Kosten- und Leistungsrechnung**

**5.2 Bilanztheorie**

**6 Unternehmensbewertung**

**6.1 Anlässe der Unternehmensbewertung**

**6.2 Funktionen der Unternehmensbewertung**

**6.3 Verfahren**

**III Volkswirtschaftslehre**

**1 Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre und Abgrenzung zur Betriebswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft**

**1.1 Einführung und Abgrenzung der Disziplinen**

**1.2 Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre**

**2 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre: Mikro- und Makroökonomie**

**2.1 Mikroökonomie**

**2.2 Makroökonomie**

**3 Geldtheorie, Außenwirtschaftstheorie und europäische Währung Euro**

**3.1 Geldtheorie**

**3.2 Außenwirtschaftstheorie**

**3.3 Das Eurosystem, die Europäische Zentralbank (EZB) und die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank**

**4 Ziele der Wirtschaftspolitik und marktwirtschaftliche Ordnung**

**4.1 Die marktwirtschaftliche Ordnung**

**4.2 Soziale Marktwirtschaft**

**4.3 Ziele der Wirtschaftspolitik in  
Deutschland: das magische Viereck**

**4.4 Krisenvorsorge**

**5 Volkswirtschaftliches Rechnungswesen**

**5.1 Der Wirtschaftskreislauf**

**5.2 Einkommensentstehungs-,  
Einkommensverwendungs- und -  
verteilungsrechnung sowie zugehörige  
Sozialproduktbegriffe**

**6 Aktuelle volkswirtschaftliche Themen in der  
mündlichen Steuerberaterprüfung**

**6.1 Die Bedeutung des aktuellen Bezuges**

**6.2 Aktuelle Themen**

**6.3 Volkswirtschaftliche Implikationen der  
Flüchtlingskrise**

**6.4 Volkswirtschaftliche Einordnung des  
Ausscheidens von Großbritannien aus der  
Europäischen Union**

**IV Finanzwissenschaft**

**1 Einführung, Fragestellung und einige Begriffe**

**2 Rechtfertigung staatlicher Tätigkeit**

**2.1 Allokation**

**2.2 Distribution**

**2.3 Stabilisierung**

**3 Die staatlichen Einnahmenarten**

**3.1 Die Steuern**

**3.2 Besteuerungsgrundsätze**

**3.3 Steuerwirkungen**

**4 Die öffentlichen Ausgaben/Staatsausgaben**

**4.1 Der Haushalt**

**4.2 Die Diskussion über den Staatsanteil  
und die Kritik am Etatkonzept**

**4.3 Haushaltsfunktionen und  
Haushaltsgrundsätze**

**5 Die Finanzverteilung und der Finanzausgleich**

## **V Übungsteil**

**1 Begriffsübersichten**

**2 Fragenkatalog mit Lösungen**

**Stichwortverzeichnis**

# Hinweis zum Urheberrecht

---

Alle Inhalte dieses eBooks sind  
urheberrechtlich geschützt.  
Die Herstellung und Verbreitung  
von Kopien ist nur mit  
ausdrücklicher Genehmigung  
des Verlages gestattet.

---

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft - Steuern - Recht  
GmbH

Rote Reihe Band 6

---

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [http://dnb.dnb.de/](http://dnb.dnb.de) abrufbar.

---

<b>Print:</b>	ISBN 978-3-7910-4914-4	Bestell-Nr. 20019-0004
<b>ePub:</b>	ISBN 978-3-7910-4916-8	Bestell-Nr. 20019-0101
<b>ePDF:</b>	ISBN 978-3-7910-4915-1	Bestell-Nr. 20019-0153

Stephan Bannas/ Andreas Wellmann

## **BWL, VWL und Finanzwissenschaften in der mündlichen Steuerberaterprüfung**

5. Auflage, September 2020

© 2020 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)

[service@schaeffer-poeschel.de](mailto:service@schaeffer-poeschel.de)

Produktmanagement: Steinleitner, Rudolf

Lektorat: Lange, Claudia

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart  
Ein Unternehmen der Haufe Group

# **Vorwort zur 5. Auflage**

Die 5. Auflage dieses Buches ist in wesentlichen Teilen unverändert im Vergleich zur 4. Auflage. Eine Ausnahme bilden die aktuellen Themen, die seit dem Erscheinen der 1. Auflage im Jahr 2006 insgesamt an Bedeutung gewonnen haben. So wurden seitdem Unterkapitel zum Mindestlohngesetz, zum Niedrigzinsniveau, zu Kryptowährungen und zur wirtschaftlichen Beurteilung der Flüchtlingsströme, des Brexits und der wirtschaftlichen Implikationen der Corona-Krise eingefügt. Die Kapitel über die Entwicklung des Euro und – im Teil Finanzwissenschaft – über den Finanzausgleich wurden aktualisiert, ebenso wurden die rechtlichen Konsequenzen aufgrund der Weltfinanzkrise von 2008 im Teil zur Wirtschaftspolitik erwähnt.

Köln, im Juni 2020

Stephan Bannas, Andreas Wellmann

# I Die mündliche Steuerberaterprüfung

## 1 Nach der schriftlichen Prüfung

Es ist Mitte Oktober, Sie haben die schriftliche Steuerberaterprüfung mit einem mehr oder weniger guten Gefühl absolviert und sind zunächst einmal froh, dass es vorbei ist. Leider oder, je nach Ihrem Gefühl für das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, zum Glück war dies noch nicht alles, es folgt noch die mündliche Prüfung. Mit Inhalt und Aufbau der mündlichen Prüfung haben Sie sich bisher wahrscheinlich weniger beschäftigt. Einmal lag diese immer weit in der Zukunft, nach der doch vermeintlich größeren Hürde schriftliche Prüfung, zum anderen erscheint diese im Vergleich zur schriftlichen Prüfung eher einfach zu sein. Tatsächlich liegt die Durchfallquote in der mündlichen Prüfung erheblich unter der der schriftlichen Prüfung. Dies ist aber auch nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, dass ja nur die Kandidaten mit nicht ganz so schlechten Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung daran teilnehmen dürfen. Trotzdem: Aus unterschiedlichen Gründen ist die mündliche Prüfung ebenfalls als schwierig zu bezeichnen, denn sie unterliegt eigenen Regeln, die sich sehr von denen der schriftlichen Prüfung unterscheiden. Folglich verlangt die mündliche Prüfung auf jeden Fall wie die schriftliche Prüfung eine exakte und intensive Vorbereitung. Was ist das Besondere an der mündlichen Prüfung?

- Die mündliche Prüfung zählt noch einmal 50 % und Sie werden mit einer Durchschnittsnote der drei Klausuren

von mindestens 4,5 zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dies heißt nicht, dass 4,5 von der Prüfungskommission als eine ausreichende Leistung angesehen wird.

Ausreichend ist nach wie vor die Note 4. Im Durchschnitt aus schriftlicher und mündlicher Prüfung benötigen Sie daher auch mindestens eine 4,15, d. h. gehen Sie mit einer 4,5 in die mündliche Prüfung, benötigen Sie hier mindestens eine 3,8. Ein, je nach Prüfungskommission, u. U. schwieriges Unterfangen.

- Sie erhalten Ihr Ergebnis und Ihre Einladung zur mündlichen Prüfung erst einige Monate später (frühestens Mitte Dezember, spätestens Ende Januar, je nach Bundesland, s. nachstehende Tabelle). Die Prüfungen starten in einigen Bundesländern aber schon zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung. Zeit sich zurückzulehnen und erst mal die Ergebnisse des Schriftlichen abzuwarten haben Sie somit leider nicht. In nachstehender Tabelle finden Sie eine Übersicht über den ungefähren Zeitpunkt der Versendung der Einladungen und den Beginn der mündlichen Prüfungen. Es versteht sich, dass diese Informationen sehr anfällig für Änderungen sind. Terminwünsche werden nicht berücksichtigt. Ein krankheitsbedingtes Fernbleiben oder ein krankheitsbedingter Wunsch auf Terminverlegung muss durch einen Amtsarzt bestätigt werden.
- Es besteht von den zuständigen Landesbehörden keine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe der Ergebnisse, theoretisch können Sie ausschließlich eine Einladung zur mündlichen Prüfung erhalten, ohne das Ergebnis Ihrer schriftlichen Prüfung mitgeteilt zu bekommen. Zurzeit werden jedoch ausschließlich Einladungen mit Ergebnissen versendet. Ebenso haben Sie das Recht, dass Ihnen Ihre schriftlichen Noten nicht bekannt gegeben werden. Dieses Recht wird aber kaum in Anspruch genommen. Das Ergebnis und die Einladung

erhalten Sie als einfachen Brief mit den Teilnoten der einzelnen Klausuren.

- Der Zeitraum bis zum Beginn der mündlichen Prüfung wird sehr unterschiedlich empfunden. Einigen ist er viel zu lang, das Warten ist viel zu nervenaufreibend. Anderen wiederum ist der Zeitraum eher zu kurz, man hat zu wenig Zeit zur Vorbereitung. Wichtig ist auf jeden Fall: Beginnen Sie mit der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung relativ schnell nach der schriftlichen Prüfung, auch wenn es schwerfällt. Man hätte doch gerne eine Pause und zudem weiß man noch gar nicht, ob man überhaupt zugelassen wird. Aber: Es kommt weitaus häufiger vor, dass man denkt, durchgefallen zu sein, und dann doch noch mit 4,15, 4,33 oder 4,5 zugelassen wird, als umgekehrt.
- Ihr Ergebnis in der mündlichen Prüfung wird nicht nur alleine von Ihren Fachkenntnissen abhängen. Ihr Auftreten, Ihre Präsentation der Inhalte, Ihr Selbstbewusstsein, alle diese Faktoren sind letztendlich genauso wichtig wie Ihr reines Fachwissen.

Sie sehen, die mündliche Prüfung ist nur sehr schwer mit der schriftlichen zu vergleichen. Daher sollten Sie den zu überbrückenden langen Zeitraum als Chance zu einem erfolgreichen Abschluss verstehen. Es wird oft verkannt, dass Sie bei einer zu langen Pause nach der schriftlichen Prüfung Ihre Chancen in der mündlichen Prüfung entscheidend verschlechtern, weil

- der frisch gelernte Stoff mangels laufender praktischer Anwendung oder Wiederholung zu einem großen Teil wieder verloren geht und
- in der knappen Zeit zwischen Bekanntgabe der Zulassung und dem Termin der mündlichen Prüfung für viele eine erfolgreiche Vorbereitung nicht mehr möglich

ist, da die Mindestfrist für die Ladung nach § 26 Abs. 1 DVStB ja eben nur zwei Wochen beträgt.

Geht man von der oft nur kurzen »Halbwertzeit« für das Examenswissen und den oft nur knapp an der Grenze liegenden Noten aus, so ist klar, dass viele Kandidaten eine realistische Chance nur haben, wenn sie schon bald nach der schriftlichen Prüfung mit der systematischen Aufrechterhaltung und Vertiefung des Examenswissens beginnen. Im Übrigen sollten alle sich selbst in diesem Stadium der Prüfung gut genug kennen, um zu wissen, dass gute Vorsätze allein nicht ausreichen, sondern dass eine sehr konkrete Zeitplanung in kleinen Schritten erforderlich ist, wenn gute Vorsätze Wirklichkeit werden sollen.

Also: Ab Mitte/Ende Oktober weiterlernen, speziell aktuelles Steuerrecht und die anderen neuen Inhalte und ab Dezember oder spätestens Anfang Januar einen spezialisierten Vorbereitungskurs besuchen.

<b>Termine der mündlichen Steuerberaterprüfung</b>		
<b>Bundesland</b>	<b>Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ergebnisse</b>	<b>Beginn der Prüfung</b>
Baden-Württemberg	Mitte Dezember	Mitte Januar
Bayern	Anfang Januar	Anfang Februar
Berlin	Ende Dezember	Ende Januar
Brandenburg	Mitte Januar	Mitte Februar
Bremen	Ende Dezember	Mitte Januar
Hamburg	Mitte Dezember	Anfang Januar
Hessen	Anfang/Mitte Januar	Anfang Februar
Mecklenburg-Vorpommern	Anfang Dezember	Anfang Januar
Niedersachsen	Mitte Dezember	Mitte Januar
Nordrhein-Westfalen	Ende Januar	Mitte Februar
Rheinland-Pfalz	Mitte Januar	Anfang Februar
Saarland	Mitte Januar	Anfang/Mitte Februar

Sachsen-Anhalt	Anfang Januar	Ende Januar
Sachsen	Anfang Januar	Anfang Februar
Schleswig-Holstein	Ende Dezember	Mitte Januar
Thüringen	Vor Weihnachten	Ende Januar

## **2 Inhalt, Ablauf und Bewertung der mündlichen Prüfung**

Bevor hier im Einzelnen dargelegt wird, wie die Prüfung abläuft und wie man sich am besten verhält, möchten wir einen grundlegenden Gedanken voranstellen. Was glauben Sie, wer hat mehr Chancen, in der mündlichen Prüfung erfolgreich zu sein? Der, der ängstlich und verkrampft ist, bei dem sich Unsicherheit und Zurückgezogenheit mit hartem Kampf paart, um es auf jeden Fall zu schaffen, der sich gelegentlich hinter Arroganz verschanzt, weil er nicht weiß, wie er mit seiner Unsicherheit umgehen soll, oder der, der sich freut, dass er den Prüfern einmal zeigen kann, dass er was weiß, der sich zwar bewusst ist, nicht alles zu können, der aber zeigt, dass er sich in die Probleme eingedacht hat und sich dadurch eine Elastizität im Denken verschafft hat, die ihn leicht und souverän erscheinen lässt, auch wenn er in manchen Details nicht alles genau weiß? Wir wissen, dass der zweite beschriebene Typ wesentlich höhere Chancen hat, die mündliche Prüfung erfolgreich zu absolvieren, als der erste.

Nun wissen wir auch, dass jeder von uns beide Typen in sich trägt. Wir sind unsicher und wollen kämpfen, wir sind aber auch gleichzeitig bereit, uns einzudenken, elastisch und mit Zuversicht auch den letzten Schritt eines langen Weges zu gehen. Wir empfehlen Ihnen, lassen Sie sich nicht von der ungewohnten Situation einer mündlichen Prüfung beirren. Entwickeln Sie den Optimismus und die Zuversicht, die Sie

in der langen Phase der Vorbereitung auf das Schriftliche hatten, jetzt auch bei Ihrer Vorbereitung auf das Mündliche. Mit Freude lernt es sich nun mal leichter, als wenn man im Hinterkopf hat, »das ist mir zuviel, die neuen Gebiete, die ich fürs Mündliche lernen muss, find ich langweilig und fad«. Im Übrigen, darüber muss man sich im Klaren sein, eine innere Ablehnung des Stoffes in der Prüfungssituation überträgt sich auch auf die Prüfer und sorgt für schlechtere Ergebnisse, schon deshalb sollte man sich auf das Mündliche freuen, die innere Einstellung so finden, dass man dem zweiten Typus nahekommt. Nehmen Sie als Stichworte für diese Einstellung einfach die beiden Worte Freude und Demut. Freude, weil es ja wirklich eine große Freude ist, dass Sie so weit in Ihrem Leben gekommen sind, dass Sie – mit welchem Ergebnis auch immer – kurz vor dem Steuerberatertitel stehen. Demut, weil man sich – wie im Übrigen nicht nur im deutschen Steuerrecht, sondern überall – darüber im Klaren sein sollte, dass man nicht alles wissen kann, dass immer Lücken da sein werden, dass Unvollkommenheit zum Menschsein gehört. Der, der seine Lücken kennt, weiß schon viel, nur Hans-guck-in-die-Luft-Typen wissen alles, haben gelegentlich sogar Glück, werden aber in der Regel schnell auf den Boden geholt.

Wenn Sie es schaffen, in die beschriebene Einstellung einmündend ihre Vorbereitung auf das Mündliche zu gestalten und auch die mündliche Prüfung selbst so anzugehen, haben Sie gute Chancen, die im Schriftlichen begonnene Arbeit erfolgreich abzuschließen.

## **2.1 Inhalt der Prüfung und deren Bewertung**

Neben den Steuerrechtsgebieten der schriftlichen Prüfung (ESt, KSt, USt, AO/FGO, BilanzStR, ErbSt, GrESt und sonstige Verkehrsteuern), diese jetzt auf einem aktuellen

Rechtsstand, kommen folgende Gebiete in der mündlichen Prüfung hinzu:

- Handelsrecht, Grundzüge des BGB, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Recht der Europäischen Gemeinschaft,
- Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen,
- Volkswirtschaftslehre,
- Berufsrecht.

Die mündliche Prüfung ist vor demselben Prüfungsausschuss wie die schriftliche Prüfung abzulegen. Der Austausch einer oder mehrerer Mitglieder führt jedoch nicht zum Anspruch der Neubewertung der schriftlichen Prüfung. Der Prüfungsausschuss wird von der jeweiligen zuständigen Landesbehörde gebildet, bei Bedarf können auch mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und sechs Prüfungsabschnitten, für die jeweils eine Note vergeben wird. Das arithmetische Mittel dieser sieben Noten ergibt die Note der mündlichen Prüfung, welche wiederum mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung zum Gesamtergebnis gemittelt wird. Ab einem Gesamtergebnis von 4,15 gilt das Steuerberaterexamen als bestanden. Die mündliche Gesamtnote wird Ihnen nicht mitgeteilt. Diese Note ist daher auch weder Inhalt der Berufungsurkunde der Steuerberaterkammer noch der Bescheinigung der prüfenden Landesbehörde. Nach bestandener Prüfung werden alle Steuerberater mit dem gleichen Ergebnis in die Berufswelt entlassen. Die besondere Bedeutung des Kurzvortrags liegt daher ausschließlich im ersten Eindruck, den man den Prüfern vermittelt, die Note wird nicht besonders gewichtet. Er zählt nicht mehr oder weniger als jeder der folgenden sechs Prüfungsabschnitte. Ein Ergebnis von 4,5 und schlechter in der mündlichen Prüfung führt im Gegensatz zur schriftlichen Prüfung nicht automatisch zum

Nichtbestehen der Prüfung. Eine entsprechende Vornote vorausgesetzt, können Sie in der mündlichen Prüfung auch schlechter als 4,5 abschneiden, solange Sie im Durchschnitt eine 4,15 erreicht haben.

**Achtung: Die Nicht-Teilnahme an der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung (wobei verkehrsbedingtes späteres Erscheinen keine ausreichende Entschuldigung ist) hat das Nicht-Bestehen zur Konsequenz, unabhängig vom Ergebnis der schriftlichen Prüfung.**

Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission setzt sich aus drei Beamten des höheren Dienstes, von denen einer der Vorsitzende der Kommission ist, und drei Steuerberatern oder zwei Steuerberatern und einem Vertreter der Wirtschaft zusammen. Die oben genannten Prüfungsgebiete werden je nach Neigung und Kenntnisstand auf die einzelnen Prüfer verteilt, wobei der Prüfungsvorsitzende Fragen zu allen Prüfungsgebieten stellen kann. Dieser Prüfungsplan wird den Kandidaten vor der Prüfung bekannt gemacht. Anzumerken ist, dass alle Prüfer grundsätzlich das Recht haben, auch aus den anderen Prüfungsgebieten Fragen zu stellen. Geprüft wird in Gruppen von mindestens drei bis höchstens sieben Kandidaten, die Regel sind jedoch Prüfungen mit vier bis fünf Kandidaten. Ein Recht auf Einzelprüfung besteht nicht.

Nach dem Kurzvortrag beginnen die sechs Prüfungsabschnitte, wobei jeder der sechs Prüfer in je einem Prüfungsabschnitt die Fragen stellt. Nach § 26 Abs. 7 DVStB soll die Prüfungszeit je Kandidat 90 Minuten nicht überschreiten, der Prüfungsausschuss kann aber davon abweichen, d. h. es kann auch kürzer oder länger geprüft werden, was auch regelmäßig getan wird. Je Prüfungsabschnitt wird zwischen 10 und 30 Minuten geprüft, in der Regel werden reihum Fragen gestellt, wobei nicht beantwortete oder falsch beantwortete Fragen meist

weitergegeben werden. Kandidaten mit Vornoten von 4,16 bis 4,5 werden regelmäßig intensiver geprüft als Kandidaten mit besseren Noten. Dies ist positiv zu verstehen, erhält man hier, trotz seiner nicht ausreichenden Vornote, die Chance sich zu verbessern und zu zeigen, dass man sehr wohl in der Lage ist, steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Probleme zu lösen.

Als Hilfsmittel sind in den sechs Fragerunden und bei der Vorbereitung zum Kurzvortrag kommissionsabhängig Gesetzestexte, Erlasse und Richtlinien zugelassen. Diese werden gestellt oder vor der Prüfung nach schriftlichen Ergänzungen und Anmerkungen, die nicht erlaubt sind, durchgeschaut. Durchstreichungen und Markierungen sind jedoch in der Regel zugelassen. Es gilt die grundsätzliche Regel, wie in der schriftlichen Prüfung, dass alles, was nicht über den Charakter eines Inhaltsverzeichnisses hinausgeht, erlaubt ist. Jede Prüfungskommission kann unabhängig festsetzen, ob überhaupt und welche Hilfsmittel zugelassen sind. Beispielsweise sind in Thüringen und Baden-Württemberg nur die Gesetze erlaubt, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt beispielsweise aber auch Richtlinien und Erlasse, (wie auch in der schriftlichen Prüfung), hier werden die Hilfsmittel aber gestellt. In den Pausen darf man aber in allen Prüfungskommissionen nachschlagen. Zur Vorbereitung auf den Kurzvortrag gelten wiederum bundeslandabhängig andere Regelungen (s. hierzu *Campenhausen*, Die Steuerberaterprüfung Bd. 5: Der mündliche Kurzvortrag).

## **2.2 Die Prüfungskommissionen**

In den bisherigen Ausführungen ist schon deutlich geworden, dass die mündliche Prüfung, speziell die Gewichtung der Inhalte, sehr unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern, aber auch innerhalb der

Bundesländer, sein kann. Die Prüfungskommissionen haben, was Ablauf und Inhalt der Prüfung angeht, sehr große Freiheiten. Es können auch Fragen aus weiteren, oben nicht genannten Fachgebieten gestellt werden. Ebenso ist es nicht notwendig, dass aus allen Fachgebieten Fragen in einer Prüfung auch wirklich gestellt werden. Es ist sogar die Regel, dass einzelne Gebiete nicht gefragt werden. Dies kann BWL und VWL, aber auch die »kleinen« Steuerrechtsgebiete wie ErbSt, USt oder KSt betreffen. Bilanzsteuerrecht, ESt und AO werden aber immer gefragt, das letztere Fachgebiet wohl aufgrund der Zusammensetzung der Prüfungskommission. Wichtig ist, sich fundierte Grundlagen in Berufsrecht anzueignen. Dies wird regelmäßig geprüft, ist ein vollkommen neues Fachgebiet für die meisten Kandidaten und mangelnde oder gar fehlende Kenntnisse erwecken den Anschein von Desinteresse am Beruf des Steuerberaters. Dieser Eindruck sollte in der Prüfung zum Steuerberater vermieden werden.

Sie sollten sich vor der Prüfung über Kollegen oder über ein Bildungsinstitut Protokolle alter Prüfungen besorgen. In diesen Protokollen erfahren Sie, welche Inhalte eine Prüfungskommission gerne oder gar nicht prüft, ob eine Kommission »protokollfest« ist, d. h. sich auch entsprechend der Protokolle der Vergangenheit verhält, und welches persönliche Verhalten die Prüfer haben.

Hierzu müssen Sie natürlich Ihre Prüfungskommission kennen oder Sie müssen das Glück haben, in einem Bundesland mit nur einer oder zwei Prüfungskommissionen geprüft zu werden. In einigen Bundesländern erhalten Sie mit der Einladung zur mündlichen Prüfung auch die Namen der voraussichtlichen Prüfer bzw. die Bezeichnung der Prüfungskommission genannt. Eine Übersicht über das Verhalten der Bundesländer hierzu finden Sie in nachfolgender Tabelle. Leider ist das Land NRW in der Prüfung 2005/2006 dazu übergegangen, die Kommissionen

vorab nicht mehr mitzuteilen, was bei aktuell 22 Kommissionen eine Themeneingrenzung unmöglich macht.

Sollten Sie Ihre Prüfer kennen und die Kommission protokollfest sein, haben Sie natürlich die Möglichkeit, sich entsprechend der Protokolle vorzubereiten. Allerdings ist immer damit zu rechnen, dass sich die Zusammensetzung der Kommission ändert (Krankheit, altersbedingtes Ausscheiden etc.) und dann doch andere Themen gefragt werden. Verhängnisvoll kann dies in BWL/VWL sein, wenn Sie sich hierauf nicht vorbereiten und dann doch gefragt werden. Ein Risiko bleibt selbstverständlich immer und als Steuerberater sollten Sie ohnehin mindestens Grundkenntnisse in BWL und VWL haben.

Zusätzlich ist es aber sehr zu empfehlen, sich sofort im Kollegenkreis, in einer wissenschaftlichen Bibliothek und/oder der DATEV-Lexinform Gewissheit zu verschaffen, ob die Prüfer als Fachautoren aufgetreten sind. Aus Publikationen lassen sich i. d. R. die wahrscheinlichen Prüfungsthemen erkennen. Bei Beamten aus den Ministerien oder der OFD lässt sich oft relativ leicht das offizielle Zuständigkeitsgebiet herausfinden, das meist auch den Schwerpunkt der Fragen darstellen dürfte.

<b>Prüfungskommissionen der mündlichen Steuerberaterprüfung und deren Bekanntgabe nach Bundesländern</b>			
<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl der Kommissionen</b>	<b>Bekanntgabe der Kommissionen</b>	<b>Hilfsmittel</b>
Baden-Württemberg	Die Prüfer werden an jedem Prüfungstag neu zusammengesetzt		Nur Gesetze
Bayern	2	Keine Bekanntgabe	Gesetze sollen benutzt werden
Berlin	3	Bekanntgabe	Keine Hilfsmittel
Brandenburg	1	-----	Gesetze dürfen nur für Vortrag genutzt werden, steht in Einladung

Bremen	2	Ja	Wie schriftlich
Hamburg	4	Ja	Nur Gesetze
Hessen	5	Nein	Gesetze dürfen für Vortrag und Fragerunde genutzt werden
Mecklenburg-Vorpommern	2	Ja	Wie schriftlich
Niedersachsen	7	Ja	Für den Kurzvortrag wie schriftlich, für die Fragerunden Gesetze nach Aufforderung
Nordrhein-Westfalen	22	Keine Bekanntgabe der Kommissionen mehr seit 2005	Wie schriftlich, man wird in der Fragerunde aufgefordert, Gesetze zu benutzen
Rheinland-Pfalz	2	Keine Bekanntgabe	Gesetze
Saarland	1	-----	Keine Hilfsmittel
Sachsen-Anhalt	2	ja	Für den Kurzvortrag wie schriftlich, für die Fragerunden Gesetze nach Aufforderung
Sachsen	Die Prüfer werden immer neu zusammengesetzt		Gesetze dürfen für Vortrag und Fragerunde genutzt werden. Zusätzlich noch aktuelle Veröffentlichungen aus Gesetzblatt, keine Richtlinien
Schleswig-Holstein	2	Bekanntgabe, aber keine feste Besetzung	Nur Gesetze
Thüringen	2	Keine Bekanntgabe	Steuergesetze und Deutsche Gesetze dürfen für Vortrag und Fragerunde genutzt werden.

Lassen Sie sich aber auf keinen Fall von negativen Aussagen über das Verhalten der Prüfer in den Protokollen verunsichern. Wir haben wirklich eine sehr große Zahl von

Prüfungsprotokollen durchgearbeitet: Die Prüfer sind, auch gegenüber Teilnehmern mit Vornoten von 4,16 und schlechter, in fast allen Fällen wohlgesonnen und prüfen auf Bestehen.

## **2.3 Der Ablauf der mündlichen Prüfung**

### **2.3.1 Der zeitliche Ablauf**

Die Prüfung besteht, wie oben schon dargelegt, aus zwei unterschiedlichen Teilen:

- dem Kurzvortrag, d. h. einer Rede von fünf bis zehn Minuten Dauer, wobei die Verordnung keine konkreten Angaben macht, sondern in § 26 Abs. 3 Satz 1 DVStB nur von einem »kurzen Vortrag« spricht;
- dem Prüfungsdialo g in Form eines Frage-Antwort-Spiels, das aus sechs Prüfungsabschnitten besteht (vgl. § 26 Abs. 3 DVSt).

Nach den Kurzvorträgen berät die Kommission die Noten und beginnt dann mit dem Prüfungsdialo g, wobei i. d. R. nur ein Prüfer sich abwechselnd mit den Kandidaten beschäftigt (= ein Prüfungsabschnitt). Einige Prüfungskommissionen beraten direkt nach jedem Kurzvortrag.

Ein möglicher Zeitablauf der Prüfung in Bundesländern mit gleichzeitiger Ladung aller Kandidaten kann wie das folgende Beispiel »Lange Prüfung« aussehen, wobei dann in der Regel fünf bis sechs Kandidaten gleichzeitig geladen werden. Einige Bundesländer sind zu einer kürzeren Form der Prüfung übergegangen, wobei nur drei bis vier Kandidaten zeitversetzt für jeweils 15 Minuten geladen werden.

In den Bundesländern, welche die kürzere Prüfungsform wählen, werden die Kandidaten im Abstand von je etwa 10

oder 15 Minuten geladen, weil auch jeder einzeln erst dann zur Kommission kommt, wenn sofort der Vortrag zu halten ist. In diesen Fällen wird der erste Kandidat meist um 7.30 Uhr geladen und der gesamte Ablauf dauert je nach Teilnehmerzahl u. U. etwas länger.

Im Zehn-Minuten-Takt werden die Prüflinge zur halbstündigen Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag in ein Zimmer geleitet. Es gibt ein Blatt mit drei Themen zur Auswahl. Man entscheidet sich zügig für eines der Themen. Am Ende der halben Stunde Vorbereitungszeit wird man vom Vorbereitungs- in den Prüfungsraum gebracht. Der Vorsitzende begrüßt den Prüfling und bietet an, den Vortrag stehend oder sitzend zu halten. Jeder Prüfling ist mit den sechs Prüfern nun allein. Nach dem letzten Vortrag ist ca. eine Viertelstunde Pause.

Dann beginnt der erste Prüfungsabschnitt. Der Vorsitzende stellt alle Prüfer mit Namen vor und erklärt dabei, welche Prüfungsgebiete der jeweilige Prüfer abhandeln wird, welcher Prüfer beginnt, wer dann weitermacht, wer zum Schluss prüft und wann die Pausen sind. Nach der Frage an die Prüflinge, ob sie mit dem Ablauf einverstanden sind, geht's los.

	<b>Lange Prüfung</b>	<b>Kurze Prüfung</b>
Uhrzeit der Ladung	8.30	ab 7.30
Identitätsprüfung, Verteilung der Vortragsthemen Beginn der Vorbereitung der Kurzvorträge	9.00	7.45
Ende der Vorbereitung der Kurzvorträge	9.30	8.15
Begrüßung des 1. Teilnehmers durch die Kommission, danach Beginn des ersten Kurzvortrags	9.45	8.20
Ende des letzten Kurzvortrags	10.30	9.00
Kurze Pause für die Kandidaten, in der die Kommission sich über die Benotung der Kurzvorträge einigt		
Beginn der ersten beiden Abschnitte des Prüfungsdialogs	10.45	9.10
Pause	12.00	10.00

Beginn des dritten und vierten Abschnitts des Prüfungsdialogs	12.15	10.10
Pause	13.30	11.00
Beginn des fünften und sechsten Abschnitts des Prüfungsdialogs	14.30	11.10
Ende der mündlichen Prüfung für die Kandidaten - Pause	15.45	12.00
Verkündung der Ergebnisse nach Beratung	offen	offen

Denken Sie daran, jeder Prüfungsabschnitt zählt neu und wird einzeln bewertet. Sie müssen daher jeden der Prüfungsabschnitte als neue Chance betrachten, besonders dann, wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie beim Kurzvortrag und den ersten Prüfungsabschnitten eher schlecht waren. Sie sollten sich also niemals aufgeben, jeder Prüfungsabschnitt und der Kurzvortrag zählen immer nur 1/7, Sie können sich immer verbessern.

In der Regel werden nach der Prüfung zunächst nur die Teilnehmer einzeln zur Kommission gebeten, die nicht bestanden haben. Nur diese haben auch einen Anspruch auf die Bekanntgabe von Einzelnoten. Anschließend werden alle Kandidaten, die bestanden haben, gemeinsam zur Kommission gebeten. Noten werden, wie gesagt, grundsätzlich nicht mitgeteilt. Einzelne Kommissionen teilen aber Einzelnoten der Prüfungsabschnitte mit oder informieren, ob man sich in der mündlichen Prüfung insgesamt gegenüber der schriftlichen Prüfung verbessert oder verschlechtert hat.

**Tipps:** Wenn Sie einen Termin am frühen Morgen haben und eine weite Anreise, übernachten Sie auf jeden Fall am Prüfungsort. Zum einen beginnt der Prüfungstag mit weit weniger Stress und zum anderen vermeiden Sie ein mögliches Zuspätkommen, was direkt das Nicht-Bestehen der Prüfung zur Konsequenz hat. Und nehmen Sie sich für die Pausen etwas zu Essen und zu Trinken mit. Nicht an allen Prüfungsorten können Sie etwas kaufen.

### **2.3.2 Die Prüfungssituation**

In den Klausuren war die Aufgabenstellung vorgegeben, aber dennoch war eine eigene Schwerpunktsetzung in der Stoffbehandlung und das Überspielen von Wissenslücken und Zeitmangel möglich. Eine vergleichbare Situation finden Sie in der mündlichen Prüfung nur beim Kurzvortrag vor. Die Prüflinge können unter drei Themen aus unterschiedlichen Gebieten wählen und innerhalb des gewählten Themas selbständig Schwerpunkte setzen. Dafür steht auch eine Vorbereitungszeit zur Verfügung, die eigenständig eingeteilt werden kann.

Völlig anders ist die Situation beim Prüfungsdialog, einem regelrechten Frage-Antwort-Spiel. Der Prüfer stellt Fragen, erwartet Antworten ohne lange Überlegung, kann jedes Ausweichen sofort unterbinden und hat die Möglichkeit, durch Hinterfragen von Antworten genau zu erkennen, ob der Stoff wirklich beherrscht wird. In dieser Situation spielen Geistesgegenwart und Konzentrationsfähigkeit oft eine größere Rolle für den Erfolg als Fachwissen. Gerne werden die Fragen von den Prüfern in Form einfacher und kurzer Sachverhalte gestellt. Hierauf sollte man sich in der Vorbereitung entsprechend einstellen, da den meisten Kandidaten hier die Beantwortung schwerer fällt als bei reinen Wissensfragen.

Der Prüfungsdialog ist in erster Linie eine Frage der guten Nerven und der Konzentration. Unzulänglich beantwortete Fragen werden fast immer an andere Prüflinge weitergereicht und auch bei richtigen Antworten kann das ohne Weiteres geschehen, um die anderen Teilnehmer zu testen. Mit ausreichender Routine und etwas Raffinesse kann man es aber auch schaffen, auf Fragen so geschickt zu antworten, dass teilweise Wissenslücken nicht bemerkt werden, dass man das Prüfungsgespräch in Richtungen lenkt, in denen man sich sicher fühlt. Unklug ist (aus

Nervosität kann das passieren) von sich aus Themen anzuschneiden, in denen man sich nicht gut auskennt. Das kommt leider öfter vor; dahinter steht die Tendenz, dass das, was man weiß, oft unterbewertet, als selbstverständlich hinnimmt, sozusagen »nicht der Rede wert findet«, während der eigentliche »Stein der Weisen« da zu liegen scheint, wo man unsicher ist. Lassen Sie sich nicht beirren, Sie wissen viel und dürfen das in der Prüfung auch ausbreiten und erzählen, sie brauchen sich nicht für so viel Selbstdarstellung zu schämen. Im Übrigen kann man dieses Sich-selbst-aus-der-Reserve-locken in Arbeitsgemeinschaften sehr gut üben.

Bei den Antworten gibt es die sog. Definitionsfalle, die man unbedingt vermeiden sollte. Sie funktioniert so: Der Prüfer stellt eine Frage »Was ist dieses oder jenes...« und man beginnt seine Antwort mit »Dieses oder jenes ist ...« und versucht sich darin, die Sache zu definieren. Daran können Sie nur scheitern, eine fachlich exakte Definition gelingt nur sehr guten Leuten und das nur, wenn sie in keiner Stresssituation sind. Besser ist, die Frage aufzugreifen und in Ihrer Antwort sozusagen Luft zu holen und den Antwortgang geschickt zu beginnen. Also etwa: »Bei diesem und jenem geht es um die Frage, wie (oder ob) ....«. Im Fußball würde man sagen: Besser, man gibt sich selbst eine Vorlage, als den Ball direkt exakt zurückgeben zu wollen.

Wichtig ist, permanent zuzuhören. Sehr häufig werden Fragen weitergegeben und es macht einen sehr schlechten Eindruck, wenn Sie sich die Frage wiederholen lassen müssen. Bitte auf keinen Fall die Antwort des Vorredners negativ bewerten, unkollegiales Verhalten wird fast ausschließlich negativ betrachtet. Wenn man wirklich nichts weiß, sollte man damit beginnen, die Frage so unzutreffend zu wiederholen, dass daraus ein neues Thema entstehen kann. Auf keinen Fall darf man auf eine Frage einfach stumm bleiben. Auch die an sich formal immer richtige

Juristenantwort »das kommt darauf an« ist nur zu empfehlen, wenn man sofort damit fortfahren kann, worauf es nun ankommt. Oder versuchen Sie sich an die Antwort heranzutasten. Wichtig ist, dass Sie mitdenken, dass die Prüfer den Eindruck haben, auch ohne das spezielle Fachwissen im Kopf werden Sie das Problem erfolgreich lösen können.

Diese Fähigkeiten haben aber mit Fachwissen wenig zu tun, dafür aber umso mehr mit körperlicher Fitness und der Fähigkeit zur geistigen Entspannung auch unter Stress. Wer diese Dinge im Auge behält und trainiert, bewirkt damit mehr für den Prüfungserfolg als mit mancher fachlichen Lernstunde, d. h. Fahrrad fahren, schwimmen oder joggen kann mehr bringen als lustloses Lernen.

In schwierigen Prüfungssituationen einfach nur zu schweigen, wäre allerdings mit Sicherheit falsch. Im Übrigen ist vorbeugen besser als prozessieren. Wer schon im Privatleben oder im Kollegenkreis die Erfahrung macht, nicht recht zu Wort zu kommen, häufig unterbrochen zu werden oder öfter feststellen zu müssen, dass er eigentlich das richtige sagen wollte, aber nicht zu Ende kam, der sollte die objektive Ursache als reine Tatsache zunächst im eigenen Verhalten suchen.

Es fällt menschlich sehr schwer, mit Verhaltensänderungen bei sich selbst anzufangen, weil man sich immer innerlich gegen das Gefühl wehrt, eine Art Schuld einzugestehen, aber man muss sich klar machen, dass es hier nicht um Schuld, sondern um zweckorientiertes Verhalten geht. Wenn ein bestimmtes Verhalten – hier die Redeweise – seinen Zweck erkennbar verfehlt, so muss das ein Anlass sein, das Verhalten sofort zu ändern, ohne sich dabei mit irgendwelchen Schuldfragen zu befassen oder sich von dem Gefühl behindern zu lassen, man erleide Unrecht. Im Übrigen sollte man sich immer darüber im Klaren sein, dass in der Prüfung nur eine Seite die Fragen stellt und es

selbstmörderisch sein kann, eine Meinungsverschiedenheit vom Zaun zu brechen.

Während des Prüfungsdialogs stehen normalerweise Gesetzestexte, Richtlinien und Notizpapier zur Verfügung. Die Teilnehmer sollten aber nur blättern oder schreiben, wenn sie dazu ausdrücklich aufgefordert werden, denn ein anderes Verhalten kann ausgesprochen unhöflich wirken und das Prüfungsklima entscheidend verschlechtern. Durch Lesen oder Mitschreiben lenkt jede(r) sich erheblich von dem ab, was im Gespräch weiter vorgeht, und das könnte ein verhängnisvoller Fehler sein.

Während des Prüfungsdialogs sitzen alle. Bitte denken Sie daran, dass Sie das fünf bis acht Stunden lang in korrekter Haltung durchhalten müssen und beginnen Sie rechtzeitig mit dem Üben, wenn Sie so etwas nicht gewohnt sind. Verschränken Sie die Beine und Arme nicht zu häufig. Beides steht in der Körpersprache für Abwehr und wird unbewusst als aggressiv aufgenommen. Auch das »Herumlümmeln« auf dem Stuhl, indem das Gesäß am vorderen Stuhlrand ruht und der Körper zur Stuhllehne hin in eine leichte Schiefelage gerät, dokumentiert in der Körpersprache Desinteresse und Aggression. Wer gerade, ggf. leicht mit den Schultern nach vorn gebeugt sitzt und die Arme offenhält, zeigt allein schon von der Körpersprache her Freude, Offenheit und Interesse.

Das Wichtigste zum Abschluss: **Bis zuletzt mit Freude und Offenheit kämpfen!**

### **2.3.3 Der Umgang mit Nervosität**

Eine gewisse Spannung wird wohl jeder Prüfungskandidat verspüren. Das ist auch gut so und stört nicht weiter. Schwer wird es, wenn man so nervös wird, dass man sich nicht mehr konzentrieren kann oder dass man nicht mehr

zur Ruhe kommt. Das kann während der Vorbereitung passieren, das kann einem nachts den Schlaf rauben und das kann auch in der Prüfungssituation selbst geschehen. Was hilft gegen diese Nervosität, wie kann man sich auf die physische Stresssituation der Prüfung vorbereiten?

Es gibt mehrere Strategien, von denen eine oben schon genannt ist: Körperliche Fitnessübungen, joggen, schwimmen o. Ä. sollte man unbedingt in die Vorbereitung integrieren sowie Alkoholexzesse und Rauchen unterlassen. Bei Nervositätsattacken, insbesondere in der Prüfungssituation selbst, hilft eher die Autosuggestion. Dabei stehen mehrere Wege offen; einmal kann man sich vergegenwärtigen, wie viel man eigentlich weiß und gelernt hat, dass mithin die aufkommende Nervosität völlig unbegründet ist. Auch kann man sich sagen, wie viel mehr man im Vergleich zu anderen wisse, die es ja auch versuchen, bzw. schon geschafft haben – nach dem Motto, »wenn der das geschafft hat, dann werde ich das ja wohl auch schaffen«.

Eine andere Strategie gegen Nervositätsattacken ist, die Prüfung in ihrer Bedeutung herunterzuspielen und zu relativieren. Jeder, der die Prüfung macht, muss ja, schon wegen den Voraussetzungen, bereits andere Prüfungen erfolgreich absolviert haben. Versetzen Sie sich in die Lage von damals: »Wie war das, als ich meine Bachelor- oder Master-Prüfung abgelegt habe, als ich damals die mündliche Prüfung hatte?« Indem Sie diese Zeitreise während aktuell aufkommender Nervosität machen, relativiert sich diese wie von selbst.

### **3 Vorbereitung auf die mündliche Prüfung**

Erstellen Sie direkt nach der schriftlichen Prüfung einen Zeitplan unter Berücksichtigung des frühest möglichen Prüfungszeitpunktes in Ihrem Bundesland. Ihre Vorbereitung sollte bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Erhalten Sie einen späteren Prüfungstermin, haben Sie noch Zeit, Ihre Kenntnisse in den neuen Fächern Berufsrecht, BWL, VWL und Wirtschaftsrecht zu vertiefen (allzu tiefgehend werden diese Kenntnisse bisher ja nicht sein, außer Sie haben erst vor zwei bis drei Jahren ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen) oder nochmals die verschiedenen Steuerrechtsthemen zu wiederholen. Konkret heißt das, dass von Anfang an das gesamte Vorbereitungsprogramm auf die einzelnen Wochen verteilt werden muss, besser noch auf die in jeder Woche vorgesehenen Lerntage. Nur das erlaubt eine ehrliche und kontinuierliche Selbstkontrolle.

In den Klausuren wird i. d. R. nach dem Rechtszustand des vorangegangenen Jahres geprüft. In der mündlichen Prüfung können auch geplante Gesetzesvorhaben oder die allerneueste Rechtsprechung Prüfungsgegenstand sein. Spätestens ab der schriftlichen Prüfung sollten daher regelmäßig das Bundessteuerblatt (beide Teile) und eine Fachzeitschrift (Der Betrieb oder NWB) durchgesehen werden. Zudem sollten Sie unbedingt in den letzten beiden Wochen vor Ihrer Prüfung die gehobene Wirtschafts-Tagespresse (Frankfurter Allgemeine Zeitung oder Handelsblatt, ggf. die Süddeutsche Zeitung oder Die Welt) aufmerksam lesen, da gerne Aktuelles als Ansatz für Fragen genutzt wird.

Die steuerrechtliche Stoffwiederholung sollten Sie nach Möglichkeit mit bereits bekannten Unterlagen durchführen, weil dafür weit weniger Zeit gebraucht wird als z. B. bei der Arbeit mit einem bisher nicht benutzten Lehrbuch. Lernen Sie möglichst die wichtigsten Gesetze und Richtlinien kennen. In vielen Bundesländern dürfen Sie während der